



Smart decisions. Lasting value.

# Fixkostenzuschuss

Unter Berücksichtigung der aktuellen  
Entwicklungen bis zum 13.05.2020

Der Newsletter enthält die aktuelle Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs 3 des ABBAG-Gesetzes und die dort normierte Richtlinie betreffend die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COFAG

# Voraussetzung für die Gewährung

- Das Unternehmen muss seinen **Sitz** oder eine **Betriebstätte in Österreich** haben und eine **operative Tätigkeit** verrichten, welche zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (§ 21 EStG), Einkünften aus selbstständiger Arbeit (§ 22 EStG) oder zu Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 23 EStG) führen
- Das Unternehmen darf keine **aggressiver Steuerpolitik** (Das Unternehmen darf in den letzten 3 Jahren nicht vom Abzugsverbot des § 12 Abs 1 Z 10 KStG betroffen gewesen sein) betreiben
- Das Unternehmen darf **keine rechtskräftige Finanzstrafe** in den letzten 5 Jahren vor der Antragstellung oder **Verbandsgeldbuße** unter Vorsatz (Finanzordnungswidrigkeiten sind ausgenommen) erhalten haben
- Das Unternehmen darf **kein Unternehmen in Schwierigkeiten** gemäß Art 2 Z 18 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sein
- **Umsatzrückgang um mindestens 40%** auf Grund der Coronakrise
- Das Unternehmen muss **zumutbare Maßnahmen** gesetzt haben, um die **Fixkosten zu reduzieren** (Schadensminderungspflicht mittels ex ante Betrachtung)

## Praktischer Hinweis:

Für Betriebe, welche länger unter den Folgen der Covid-Maßnahmen leiden, werden zeitgerecht zusätzliche Zuschussinstrumente angeboten werden. Bisher gibt es ein „Wirtshauspaket“, ein grob umrissenes Paket für gemeinnützige Organisationen und ein avisiertes Paket für Gemeinden.

# Ausschluss von der Gewährung

- **Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Kreditinstitute** gemäß BWG, **Versicherungen** gemäß VA, **Pensionskassen** und **Non-Profit Organisationen**, welche die Voraussetzungen der §§ 34 bis 47 ABO erfüllen, sowie deren nachgelagerte Unternehmen
- Betriebe, welche im **alleinigen Eigentum von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts** stehen
- Betriebe, welche im **mehrheitlichen Eigentum von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts** stehen und einen Eigendeckungsgrad von weniger als 75% haben
- **Unternehmen welche zum 31.12.2019 mehr als 250 VZÄ-Mitarbeiter hatten** und im Betrachtungszeitraum mehr als 3% der Mitarbeiter gekündigt haben, statt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen. Ausnahmen sind über Antrag möglich
- Bezug von Zahlungen aus dem **Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds**

## Praktischer Hinweis:

Wurden Kündigungen durchgeführt, so wird die betriebliche Notwendigkeit dieser Maßnahmen zu erklären sein. Von unserer Seite sind bereits Abstimmungen mit den Sozialpartnern aufgenommen worden um Argumentationen für kritische Fälle vorbereiten zu können.

# Berechnung des Zuschusses

## Allgemein und prozentueller Ersatz

- Für die Berechnung des Zuschusses gibt es zwei wesentliche Komponenten. Es handelt sich dabei einerseits um die **Bemessungsgrundlage** (Fixkosten und verderbliche bzw. saisonale Ware) und andererseits um den **prozentuellen Ersatz** dieser angefallenen Kosten. Es muss sich rechnerisch ein **Mindestzuschuss von EUR 2.000** ergeben.
- Der Zuschuss wird derzeit für bis zu **3 Monate** im **Zeitraum 15.03. bis 15.09.2020** gewährt.
- **Bemessungsgrundlage**
  - Auf die Bemessungsgrundlage (Fixkosten) und deren Bestandteile wird auf der nächsten Folie separat eingegangen.
- **Prozentueller Ersatz in Abhängigkeit vom Umsatzausfall**
  - Der prozentuelle Anteil des Fixkostenersatzes ist gestaffelt und richtet sich nach der Höhe des Umsatzausfalles im Vergleichszeitraum, auf welchen noch separat eingegangen wird.
    - Umsatzrückgang zwischen 40-60% => 25% Fixkostenersatz
    - Umsatzrückgang zwischen 60-80% => 50% Fixkostenersatz
    - Umsatzrückgang zwischen 80-100% => 75% Fixkostenersatz

# Berechnung des Zuschusses

## Bemessungsgrundlage (Fixkosten)

- **Fixkosten**

- Geschäftsraummieten und Pacht, die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens steht
- Betriebliche Versicherungsprämien
- Zinsaufwendungen, für Kredite und Darlehen, sofern diese nicht an verbundene Unternehmen als Kredite oder Darlehen weitergegeben worden sind
- Finanzierungskostenanteil der Leasingraten
- Betriebliche Lizenzgebühren, sofern die empfangende Körperschaft nicht konzernzugehörig ist oder die unter beherrschenden Einfluss desselben Gesellschafters steht
- Strom/Gas/Telekommunikation
- Angemessener Unternehmerlohn bei einkommensteuerpflichtigen Unternehmen (Ermittlung auf Basis des letzten veranlagten Vorjahres)
- Personalkosten, welche für krisenbedingte Stornierungen und Umbuchungen anfallen
- Sonstige betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, welche nicht das Personal betreffen

- **Verderbliche/saisonale Ware**

- Wie bereits oben ausgeführt, wird auch die verderbliche bzw. saisonale Ware ersetzt, falls diese Vorräte auf Grund der Coronakrise mindestens **50% an Wert verlieren**.

### **Praktischer Hinweis:**

Der monatliche Unternehmerlohn entspricht dem aliquoten steuerlichen Gewinn des letztveranlagten Jahres. Der Mindestansatz beträgt EUR 666,66, maximal jedoch EUR 2.666,67. Nebeneinkünfte im Betrachtungszeitraum sind abzuziehen.

# Berechnung des Zuschusses

## Berechnung des Umsatzausfalles

- Für die **Berechnung des Umsatzausfalles** ist auf die für die Einkommen- oder Körperschaftsteuerveranlagung maßgebenden Waren- und/oder Leistungserlöse abzustellen.
- **Betrachtungszeitraum 2. Quartal 2020**
  - Es müssen hierbei die Werte des 2. Quartals 2020 den Werten des 2. Quartals 2019 gegenübergestellt werden.
- **Monatlicher Betrachtungszeitraum vom 16.03 bis zum 15.09.2020**
  - Alternativ dazu kann ein **monatlicher Vergleich** stattfinden. Hierbei kann ein zusammenhängender Zeitraum von 3 Monaten gewählt werden, für welchen der Rückgang berechnet wird. Der Vergleichszeitraum hierbei ist jeweils das korrespondierende Monat im Vorjahr
  - Die **Zeiträume** lauten wie folgt:
    - 16.03.2020 bis 15.04.2020
    - 16.04.2020 bis 15.05.2020
    - 16.05.2020 bis 15.06.2020
    - 16.06.2020 bis 15.07.2020
    - 16.07.2020 bis 15.08.2020
    - 16.08.2020 bis 15.09.2020

### **Praktischer Hinweis:**

Für den Bereich des Umsatzvergleichs sind die Kennziffern 9040 und 9050 in der E1a-Erklärung für die Berechnung relevant. Dies betrifft daher keine Erlöse aus Anlagenverkäufen. Da jedoch für die hier genannten Zeiträume alleine keine Steuererklärung erstellt wird, sind diese Zahlen aus der endgültigen Saldenliste für das Vergleichsjahr abzuleiten.

# Berechnung des Zuschusses

## Zusammenfassung und zusätzliche Informationen für die Berechnung

- Wird für die **Berechnung des Umsatzrückganges das 2. Quartal** herangezogen so ist für die Ermittlung der Fixkosten des Unternehmens der Zeitraum zwischen 16.03. und 15.05.2020 heranzuziehen.
- Bei der **alternativen monatlichen Berechnung** des Umsatzrückganges sind die Fixkosten des jeweiligen Zeitraumes heranzuziehen.
- Der **Wertverlust von saisonaler Ware** liegt erst bei tatsächlichem Feststehen vor. Die Berechnung erfolgt von den Anschaffungs- und Herstellkosten, wobei Gemeinkosten nicht angesetzt werden dürfen.
- **Zahlungen von Gebietskörperschaften** im Zusammenhang mit COVID-19 sind in Abzug zu bringen.
  - Zahlungen auf Grund des Epidemiegesetzes müssen abgezogen werden.
  - Zahlungen auf Grund von Kurzarbeit sind nicht abzuziehen.
  - Zahlungen aus dem Härtefallfonds sind erst bei Anträgen ab 19.08.2020 gegenzurechnen.
- Für **neu gegründete** Unternehmen sind für die Berechnung plausible Planungsrechnungen heranzuziehen.
- Bei Unternehmen welche **umgegründet** wurden, ist für die Vergleichswerte die vergleichbare wirtschaftliche Einheit heranzuziehen.

### Praktischer Hinweis:

Um den optimalen Zeitraum für die Berechnung zu nehmen wird eine Abschätzung der kommenden Monate notwendig sein bzw. sollte wenn dies nicht möglich ist, mit der Beantragung zugewartet werden damit der Zeitraum mit den größtmöglichen Umsatzrückgang für die Berechnung des Zuschusses herangezogen werden kann.

# Auszahlung des Zuschusses

- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in **drei Tranchen** und die Beantragung muss bis 31.08.2021 erfolgen
  - Die **erste Tranche** umfasst höchstens ein Drittel des Zuschusses und kann ab **20. Mai** beantragt werden
  - Die **zweite Tranche** kann ab **19. August** beantragt werden
  - Die **dritte Tranche** ist ab **19. November** beantragbar
- Für die Auszahlung der ersten und gegebenenfalls der zweiten Tranche sind der Umsatzausfall, sowie die Fixkosten bestmöglich zu schätzen. Hierfür gibt es zwei Varianten:
  - **Variante 1** - Für die Schätzung des Umsatzausfalls der ersten Tranche ist auf die Umsätze gemäß UStG abzustellen. Es muss eine Gegenüberstellung des Zeitraumes in 2020 mit dem korrespondierenden Zeitraum in 2019 erfolgen. Hierfür müssen zum Beispiel bei einem Betrachtungszeitraum vom 16.03. bis 15.05.2020 die Umsatzdaten von März, April und Mai 2019 gemittelt werden und sodann mit 2 multipliziert werden, um den Vergleichsumsatz in 2019 zu erhalten
  - **Variante 2** – Vereinfachend kann ein Vergleich der Umsätze des 2. Quartals 2019 mit den prognostizierten Umsätzen des 2. Quartals erfolgen
- **Wertverluste saisonaler Ware** können erst bei der zweiten Tranche berücksichtigt werden
- Die Auszahlung der **letzten Tranche(n)** erfolgt erst nach Vorlage qualifizierter Daten. Falls diese bereits im Zeitpunkt der Beantragung der zweiten Tranche vorliegen, kann bereits zu diesem Zeitpunkt der Rest ausbezahlt werden

## Praktischer Hinweis:

Die Auszahlungen der ersten Tranche sollen rasch erfolgen. Es wird daher mit ersten Zahlungsströmen bereits Ende Mai/Anfang Juni gerechnet. Die finale Auszahlung des Gesamtzuschusses kann erst erfolgen, wenn geeignete Echtdaten vorliegen. Die Zahlungen davor stellen lediglich Akontierungen auf Grund von geschätzten Werten dar, welche dann gegenverrechnet werden.



# Prozedere bei Beantragung

## Antragstellung

- Vom Unternehmen ist eine Darstellung der geschätzten bzw. tatsächlichen Umsatzausfälle und Fixkosten, sowie unter anderem eine Erklärung, dass der Umsatzausfall auf Grund von Covid-19 entstanden ist und schadensmindernde Maßnahmen ergriffen worden sind bereitzustellen.
  - Der Antragsteller muss zusätzlich weitere Bestätigungen und Verpflichtungen im Rahmen der Antragstellung abgeben.
- Der Antrag ist von einem **Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu überprüfen, zu bestätigen und einzureichen.**
  - Eine Bestätigung kann unterbleiben, wenn für die erste Tranche ein Betrag von **weniger als 12.000 EUR** beantragt wird.
  - Bei einer Höhe **zwischen EUR 12.000 bis EUR 90.000** reicht eine Bestätigung der Plausibilität.
- Diese Anträge werden dann über das **FinanzOnline** eingebracht. Die COFAG kann Ergänzungen beantragen.

## Genehmigung und Überprüfung

- Seitens des **Finanzamtes** erfolgt eine Überprüfung mittels eines **Gutachtens in Form einer Plausibilitätsprüfung**, welche nicht länger als 5 Werktage dauern soll. Danach erfolgt eine Weiterleitung an die auszahlende Stelle (COFAG).
- Die **COFAG** prüft dann den Antrag tiefergehend und ist dann sowohl für die **Genehmigung des Antrages**, als auch für die **Auszahlung** verantwortlich.
- Nachträglich kann der **Antrag und die Gewährung** der Mittel durch die Finanzverwaltung auf **etwaigen Missbrauch kontrolliert werden.**
- Bei Falschangaben im Antrag könnte dies strafrechtliche Konsequenzen haben (**Förderungsmissbrauch**). Ebenfalls können **zivilrechtliche Vertragsstrafen** anfallen. Dies hängt von der beantragten Höhe ab.

# Unsere Experten für Ihre Unterstützung

---



**Andreas Maier**  
Partner, Leiter Corona Task-Force

[andreas.maier@crowe-sot.at](mailto:andreas.maier@crowe-sot.at)



**Anton Schmidl**  
Partner

[anton.schmidl@crowe-sot.at](mailto:anton.schmidl@crowe-sot.at)



**Maximilian Schmidl**  
Experte, Corona Task-Force

[maximilian.schmidl@crowe-sot.at](mailto:maximilian.schmidl@crowe-sot.at)



**Bettina Schratzer**  
Expertin, Corona Task-Force

[bettina.schratzer@crowe-sot.at](mailto:bettina.schratzer@crowe-sot.at)

Für den Inhalt verantwortlich: Mag Andreas Maier

Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Crowe SOT übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. Crowe SOT übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Newsletter.